

# KALTE HÖLLE



Über dem Eingang zur Technischen Universität steht in Flammenschrift: "Die ihr hier eintretet, laßt alle Hoffnung fahren!" Udo Kabel liest es mit Schauern. Er macht kehrt, keine zehn Rösser könnten ihn zum Betreten dieses Gebäudes bewegen, aber gegen seinen Willen streben seine Beine zum Tor. Und schon hat ihn die TU verschluckt.

Der Portier legt ihm einen Fragebogen vor. Darin soll er sämtliche Krankheiten und Seuchen, die jemals in seiner Familie grassiert haben, anführen. "Fiel einer Ihrer Ahnen 1527 der Pest zum Opfer?" Danach wird Udo dem für Studenten obligatorischen AIDS-Test unterzogen.

Ein graumeliertes Herr mit getöner Brille und gefärbtem Schnurrbart packt Udo am Arm und ruft entrüstet aus: "Sie sind ja noch nie bei mir durchgefallen!" Kein Wunder, entgegnet Udo, ich studiere doch gar nicht bei Ihnen. "Aber meine Festigkeitslehre muß jeder Techniker beherrschen. Folgen Sie mir ins Prüfungszimmer!"

Im Prüfungszimmer, das wohl eher eine Kammer genannt werden muß, sind schon mehrere Kandidaten versammelt. Der eine ist aufs Rad geflochten, dem anderen hat man Daumenschrauben angelegt, der dritte ruht auf einem Streckbett. Udo wird unter eine defekte Brause gestellt, die in unregelmäßigen Abständen einen Tropfen Wasser auf seinen Scheitel spuckt.

Dann beginnt die Prüfung, die schier nicht enden will. Bei jeder falsch oder gar nicht beantworteten Frage werden die Prüfungsbestimmungen verschärft: Die Daumenschrauben werden fester angezogen — "Verstehen Sie jetzt, was Festigkeitslehre bedeutet?" —, das Rad wird gedreht, der Körper gedehnt...

Als die Reihe an Udo ist, sagt er, er möchte zu einem anderen Termin antreten. "Das würde

Ihnen so passen — unendlich viele Prüfungsversuche! In der Praxis — und ich komme im Gegensatz zu anderen aus der Praxis — können Sie ja auch nicht jeden Fehler gleich wieder ausbessern oder ungeschehen machen." Und der Professor beginnt Udo zu examinieren, daß die Ganglien krachen. Doch Udo sagt kein einziges Wort. Freundlich lächelnd steht er unter der Dusche.

Da wird der Professor böse; sehr, sehr böse. "Man kann nicht behaupten, die heutigen Studenten wären blöder, sie sind allenfalls dümmer; zwar unbegabt, aber dafür faul — die ideale Kombination! An den Lehrern liegt es sicher nicht. Ich zumindest bin eine Kapazität." Mit dem Prüfungsergebnis ist der Professor allerdings sichtlich zufrieden: Alle Kandidaten waren "nichtgenügend".

Als Udo irrtümlich in einen Hörsaal stolpert, wird er von einem Mann mit Klingelbeutel zur Kasse gebeten. "Ja, mein Lieber, wer eine Vorlesung besuchen will, muß dafür bezahlen. Seine Ausbildung muß man sich schon etwas kosten lassen. Wie es früher war, so soll es wieder sein. Die gute alte Zeit! Da hat noch nicht jeder Prolet studiert! Und haben Sie schon davon gehört, daß man den Studenten in Hinkunft ab dem achtzehnten Lebensjahr die Kinderbeihilfe streichen wird? Goldrichtig, schließlich ist ein Achtzehnjähriger doch kein Kind mehr!"

Da schreit Udo empört auf. Davon wird er wach. So schlimm, versucht er sich zu trösten, ist es in Wirklichkeit nicht. Noch nicht. Auch Alpträume sind Schäume — alpenrepublikanische Schäume. Oder?

Günter Eichberger

## REFORM DES GESETZES ÜBER TECHNISCHE STUDIENRICHTUNGEN

Vermutlich im Frühjahr kommenden Jahres wird ein reformiertes "Bundesgesetz über technische Studienrichtungen" an die Hochschülerschaften zur Begutachtung verschickt werden, bzw. Pläne zur Änderung der Studienordnung den einzelnen Studienkommissionen zur Diskussion vorgelegt werden.

Ich möchte versuchen, einige Basisinformationen als Grundlage zu einer breiten Diskussion über die kommende Reform zu vermitteln. Ich möchte einen Überblick über das bestehende "Technikgesetz" geben und später auf die Grundzüge der in Graz seit langer Zeit diskutier-

ten Studienreformvorschläge und Perspektiven eingehen.

Wie viele Gesetze beginnt das Technikgesetz mit mehr oder weniger hehren "Grundsätzen und Zielen" (Paragraph 1), die es verdienen, wörtlich zitiert zu werden:

"(2) Die Studierenden sollen insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, um a) in der an das Studium anschließenden beruflichen Tätigkeit nach einer angemessenen Einarbeitungszeit die konstruktiven und sonstigen praktischen Aufgaben selbständig, schöpferisch, planvoll und zweckmäßig lösen zu

können;  
b) auf einem Teilgebiet Aufgaben dem Stand der technischen Wissenschaften entsprechend wissenschaftlich lösen zu können;  
c) Methoden zur Problemlösung entwickeln und die Grenzen der Methoden erkennen zu können;

d) die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaften erkennen zu können und ein erfolgreiches Zusammenarbeiten zu ermöglichen;

e) unter Abschätzung der Folgen einer Entscheidung und der Grenzen der eigenen Entscheidungsfähigkeit Entscheidungen zu treffen, begründen und vertreten zu können."

Das Problem mit diesen durchaus positiv zu bewertenden Zielsetzungen besteht eigentlich nur in der bisher sehr mangelhaft erfolgten Umsetzung.

Weiters legt das Technikgesetz die Mindeststudiendauer sowie die Einteilung in zwei Studienabschnitte fest (Paragr. 3). Auf Antrag kann eine Studienzzeitverkürzung bis zu 3 Semestern gewährt werden (welch ein Hohn!).

Folgende Studienrichtungen werden in Österreich per Gesetz eingerichtet (Paragr. 4):

- a) Bauingenieurswesen
- b) Wirtschaftsingenieurswesen — Bauwesen
- c) Architektur
- d) Raumplanung und Raumordnung
- e) Maschinenbau
- f) Wirtschaftsingenieurswesen — Maschinenbau
- g) Elektrotechnik
- h) Verfahrenstechnik
- i) Technische Mathematik
- j) Technische Chemie
- k) Technische Physik
- l) Vermessungswesen
- m) Informatik

Es folgen die Bestimmungen zur ersten Diplomprüfung (Paragr.5). Diese kann in Form von Teilprüfungen abgelegt werden (der übliche Weg), es besteht aber auch die Möglichkeit, sie als Ganzes in Form einer kommissionellen Prüfung zu absolvieren. Sind bereits Teilprüfungen abgelegt worden, werden diese Fächer im kommissionellen Teil nicht mehr geprüft.

In den Studienplänen können sogenannte Prüfungsketten beschlossen werden, d.h. eine Prüfung ist Voraussetzung zum Antritt bei einer anderen oder einem Labor. Ferner legt das Gesetz alle Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung der einzelnen Studienrichtungen fest.

Diplomarbeit (Paragr. 8): Das Thema der Arbeit ist einem der gewählten Studienrichtungen zugehörigen Fach zu entnehmen und kann bereits nach Ablegung der ersten Diplomprüfung vergeben werden. Die Diplomarbeit kann vom Dozenten "aufwärts" betreut und begutachtet werden und wird entweder als Institutsarbeit oder als Hausarbeit vergeben.

Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung (Paragr. 9):

In diesem Paragraphen ist die für die individuelle Studiengestaltung so wichtige Möglichkeit des Fächertausches enthalten. "Auf Antrag des Kandidaten hat der Vorsitzende der Studienkommission zu bewilligen, daß die gemäß Abs.3 vorgesehenen Diplomprüfungsfächer (oder Teilgebiete derselben) sowie die Vorprüfungsfächer hiezu zum Teil gegen Diplomprüfungsfächer und Vorprüfungsfächer anderer Studienrichtungen oder Studienzweige, die an der betreffenden Universität durchgeführt werden, ausgetauscht werden, wenn die Wahl im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge oder eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint. Die

gemäß dieser Bestimmung gewählten Prüfungsfächer dürfen die Hälfte des Prüfungstoffes der zweiten Diplomprüfung einschließlich der Vorprüfungsfächer hiezu, gemessen an der Stundenzahl der für sie auf Grund des Studienplanes zu inskribierenden Lehrveranstaltungen, nicht übersteigen."

Darüber hinaus werden alle Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung für die Studienrichtungen und -zweige festgelegt.

Durchführung der zweiten Diplomprüfung (P:10):

Diese besteht aus zwei Teilen. Der erste enthält die Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung, die wieder im Lauf des zweiten Abschnittes als Einzelprüfung abgelegt werden können, oder gesamt als kommissionelle Prüfung.

Der zweite Teil besteht aus zwei Fächern:  
a) dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem die Diplomarbeit entnommen ist.

b) einem Teilgebiet des Prüfungsfaches, das als Schwerpunkt der Studienrichtung anzusehen ist. Es wird vom Vorsitzenden der Kommission bestimmt, der Kandidat hat Vorschlagsrecht. Der zweite Teil ist jedenfalls als kommissionelle Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten.

Abschließend sind im Gesetz die Bestimmungen enthalten für Doktoratsstudien, Kurzstudien (Versicherungsmathematik, Datentechnik) und Aufbaustudien (Technischer Umweltschutz, Betriebs-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften).

Soweit ein kurzer Überblick. Wenn Du es geschafft hast, Dich bis hierher durchzukämpfen, dann steht Dir eine Karriere als Bürokrat (Ministerialbeamter etc.) sicherlich offen. (Auch Spaß muß sein.) Übrigens liegen alle uns betreffenden Gesetze in der ÖH zur Einsichtnahme oder zum Kopieren auf.

Harald Rohrer

## SOZIALREFERAT

Das Sozialreferat der TU besteht zur Zeit aus **Klaus Bärnthaler**, **Christian Eixelsberger** (Sachbearbeiter), **Ronald Haas** (Referent), **Valentin Kordes** (Sachbearbeiter).

Weitere Mitarbeiter/inn/en sind gerne gesehen. Interessierte mögen sich jeden Mo ab 19.00 in der ÖH melden.

### Das gibt's im Sozialreferat:

- Sozialberatung:  
Solltet Ihr Probleme oder Fragen Soziales betreffend haben, so kommt bitte zu unseren Sprechstunden Mo 11.00-13.00 Mi 10.00- 12.00. Während dieser Zeit sind wir auch telefonisch erreichbar. (7061/6103)
- Stipendien:
  - Staatliche Studienbeihilfe: genaue Informationen findet Ihr im Studienführer (gelber Teil) oder in der Sozialbroschüre.

### WICHTIG: Auch unvollständige Anträge vor Ende der Antragsfrist abgeben.

- Leistungsstipendium

- Allgemeine Bestimmungen zur Vergabe von Leistungsstipendien an Universitäten laut Paragraph 28 des geltenden Studienförderungsgesetzes.

1. An Universitäten erfolgt die Zuerkennung im selbstständigen Wirkungsbereich durch das oberste Kollegialorgan bzw. das Fakultätskollegium. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Voraussetzung sind:

- 2.1. Die allgemeinen Voraussetzungen zur Erlangung einer Studienbeihilfe:
  - Österreichische Staatsbürgerschaft, aber auch Ausländer/Ausländerinnen, die in Österreich die Reifeprüfung abgelegt

haben, sofern deren Eltern mindestens fünf Jahre in Österreich einkommenssteuerpflichtig waren.

— Ordentlicher Hörer/in an einer inländischen Universität

— Günstiger Studienerfolg

— Das Studium muß innerhalb von 10 Jahren nach Erlangung der Hochschulreife und vor Vollendung des 35-igsten Lebensjahres begonnen worden sein.

— Der Bewerber/in darf noch kein Hochschulstudium abgeschlossen haben.

— Eine Erwerbstätigkeit neben dem Studium darf das Ausmaß einer Halbtagsarbeit nicht überschreiten (mehr als 20 Stunden pro Woche).

— Verfügt der/die Studierende, seine/ihre Eltern und sein/ihr Ehegatte/in zusammen über ein Vermögen von mehr als S 350.000.—, gebührt keine Studienbeihilfe und auch kein Leistungsstipendium.

2.2 Bestätigung der Studienbeihilfenbehörde, daß keine der noch zur Gewährung